

Informationen zur Opferpension

Besondere Zuwendung gem. § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) – Opferpension

Das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften ist am 01.03.2025 bzw. am 01.07.2025 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 63 vom 28.02.2025).

Durch dieses Gesetz wurden insbesondere Änderungen und Klarstellungen im StrRehaG vorgenommen.

Ehemalige politische Häftlinge der SED-Diktatur, die mindestens eine 90-tägige Freiheitsentziehung erlitten haben, erhalten eine monatliche besondere Zuwendung (Opferpension) in Höhe von **400,00 Euro**. Dieser Betrag wird ab dem Jahr 2026 entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, sind die wichtigsten Fragen und Antworten für Sie zusammengestellt:

I. Anspruchsberechtigung und Anspruchsvoraussetzung

1) Wer hat Anspruch auf Opferpension?

Jede/r Betroffene, die/der einen Anspruch auf Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG hat, hat grundsätzlich auch einen Anspruch auf Opferpension nach § 17a StrRehaG, sofern die weiteren nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Kapitalentschädigung und Opferpension sind soziale Ausgleichsleistungen, denen entweder eine gerichtliche Rehabilitierung nach dem StrRehaG oder eine Bescheinigung über die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling (§ 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz - HHG) zugrunde liegt.

2) Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich die Opferpension?

Berechtigte erhalten auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tagen erlitten haben. Im Zuge einer Härtefallregelung gemäß § 19 StrRehaG könnte z. B. auch ein Fall erfasst werden, in dem eine solche Zuwendung deshalb nicht gewährt werden kann, weil die Freiheitsentziehung aufgrund einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts durch die Leitung der Vollzugseinrichtung die Mindesthaftdauer von 90 Tagen geringfügig unterschreitet.

Liegen für mehrere Haftzeiten Rehabilitierungen oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, werden die Zeiten zusammengerechnet. Jedoch wird nicht wie bei der Kapitalentschädigung jeder angefangene Kalendermonat als voller Monat berücksichtigt, sondern die Haftzeit wird hier taggenau ermittelt.

Beispiel: Haftzeit vom 15.03.1964 – 14.06.1964 → 90 Tage Haft wären erst am 15.06.1964 erreicht.

3) Können von einer politischen Haft Betroffene auch eine Leistung erhalten, wenn die Freiheitsentziehung keine 90 Tage dauerte?

Liegt die Haftzeit unter der für die Opferpension festgelegten Dauer von 90 Tagen, können sie wie bisher Unterstützungsleistungen bei der Stiftung für ehemalige poli-

tisch Verfolgte (zuvor: Stiftung für ehemalige politische Häftlinge) erhalten. Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
An der Marienkapelle 10
53179 Bonn

II. Ausschlussgründe

Wer ist von der Opferpension ausgeschlossen?

- 1) Auch wenn alle anderen Voraussetzungen vorliegen, wird die Opferpension nicht gewährt, wenn Ausschlussgründe nach § 16 Abs. 2 StrRehaG oder § 2 Abs. 1 und 2 HHG vorliegen. Keine Opferpension erhält demnach, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder wer seine Stellung in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat oder wer im Gewahrsamsgebiet dem damaligen System erheblichen Vorschub geleistet hat. Den Anspruch auf Entschädigung für erlittenes Unrecht hat deshalb derjenige verwirkt, der selbst die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit missachtet hat.
- 2) Die Opferpension wird auch Personen nicht gewährt, gegen die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verhängt worden ist, sofern die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist.

III. Antrag und weiteres Verfahren

1) Bei welcher Behörde muss ich den Antrag auf Opferpension stellen?

a) Berechtigung aufgrund gerichtlichem Rehabilitierungsbeschluss:

Bei Vorlage eines gerichtlichen Rehabilitierungsbeschlusses aus einem der neuen Bundesländer ist die Justizverwaltung des entsprechenden Bundeslandes oder die von der jeweiligen Landesregierung bestimmte Behörde zuständig.

b) Berechtigung aufgrund Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG:

Legt die/der Berechtigte eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, ist die Zuständigkeit der für den Vollzug des HHG zuständigen Behörde gegeben. Die örtliche Zuständigkeit der Behörde ergibt sich aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers. **Eine Meldebescheinigung ist daher vorzulegen!**

Für Antragsteller, die ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Gießen haben und eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vorlegen, ist zuständig:

Regierungspräsidium Gießen
- Dezernat 61 -
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

2) Besteht für die Antragstellung eine Frist?

Für die Beantragung der Opferpension besteht keine Ausschlussfrist. Es ist jedoch zu beachten, dass Personen, die keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG besitzen, die strafrechtliche Rehabilitierung beantragt haben müssen.

Die strafrechtliche Rehabilitation muss in diesen Fällen beim zuständigen Landgericht in den neuen Bundesländern beantragt werden (Rehabilitationskammer).

3) *Ab wann erhalte ich die Opferpension?*

Die Opferpension wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

4) *Welche Pflichten habe ich bei Bezug der Opferpension?*

- Änderungen anspruchsbegründender Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das umfasst insbesondere:
 - Änderung der Bankverbindung,
 - Änderung des Wohnsitzes,
 - Verhängung einer zum Ausschluss führenden Haftstrafe (vgl. II Nr. 2).
- Die Opferpension ist nur bei einer Stelle/Behörde zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben kein Vertrauensschutz geltend gemacht werden kann. Dies bedeutet, dass zu Unrecht erhaltene Beträge zurückgezahlt werden müssen!

5) *Bekommen die Hinterbliebenen des ehemaligen politischen Häftlings die Opferpension?*

Nein. Der Anspruch auf besondere Zuwendung für Haftopfer ist nicht vererbbar. Dieser höchstpersönliche Anspruch erlischt mit dem Tod des Haftopfers.

6) *Hat die Gewährung der Opferpension Auswirkung auf andere Sozialleistungen, die vom Einkommen abhängig sind?*

Die monatliche Opferpension bleibt bei der Gewährung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen als Einkommen unberücksichtigt (§ 16 Abs. 4 StrRehaG).

Bitte überprüfen Sie nach dem Ausfüllen, dass Sie alle Fragen vollständig beantwortet und unterschrieben haben.